



Arbeiten trotz Erkrankung???

Schon lange beobachtet der BPR mit großer Sorge, dass von erkrankten Kolleginnen und Kollegen wie selbstverständlich erwartet wird, dass sie trotz „Krankmeldung“ (Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), dienstliche Pflichten verrichten. So soll z.B. der Unterricht für die eigene Klasse vorbereitet und vorgelegt werden oder es sollen gar Zeugnisse und Beurteilungen geschrieben werden.

Hat eine Lehrkraft – wie z.B. in den „Organisatorischen Handreichungen“, Kapitel 2, beschrieben - gegenüber der Schulleitung dargelegt, dass sie dienstunfähig (Beamte), arbeitsunfähig (TV-L Beschäftigte) ist, so besteht ihr gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht. Das heißt, sowohl die Schulleitung als auch die Lehrkraft selbst haben alles Zumutbare zu unternehmen, um die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit / Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

Auch aus diesem Grund kann in dieser Zeit **keinerlei Arbeitsleistung** gefordert werden!

Hier sollte der **Örtliche Personalrat** ganz klar Stellung beziehen. Die Ausarbeitung eines Vertretungskonzeptes mit Beschluss der Gesamtkonferenz schafft in solchen Fällen Entlastung und Klarheit für alle Beteiligten. Die lückenlose Dokumentation von Schülerleistungen (für den Fall, dass die Kollegen das Schreiben der Zeugnisse übernehmen müssen) gehört zur Pflicht einer jeden Lehrkraft. Daher sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Beteiligten eine praktikable Lösung finden, damit diese Dokumentationen auch im Falle einer Erkrankung zur Verfügung stehen.

Muss ich während meiner Erkrankung Unterricht vorbereiten?

Nein. Wer sich in der Dienstunfähigkeit befindet, ist von der Erbringung von Arbeitsleistung entbunden und kann daher auch nicht dazu verpflichtet werden, den Kollegen Unterrichtsmaterial zukommen zu lassen, Zeugnisse zu schreiben, etc. Der Arbeitgeber hat gegenüber den Beschäftigten eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht. Diese wird möglicherweise verletzt, wenn ein arbeitsunfähiger Mitarbeiter vom Arbeitgeber beschäftigt wird. Hierzu gehört auch das Arbeiten von zu Hause aus! Doch auch der Beschäftigte hat zu beachten, dass die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit abgewartet werden sollte, bevor die Arbeit wieder aufgenommen wird. Dies gilt in den Fällen, in denen die Genesung gefährdet oder der Krankheitszustand verschlimmert wird, wenn die Arbeit vorzeitig wieder aufgenommen würde. Daher ist in diesen Fällen nicht nur die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sondern auch des Arbeitnehmers gefordert.

Muss ich während meiner Erkrankung an einem Personalgespräch teilnehmen?

Grundsätzlich nicht. Ist man als Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, kommen Weisungen bezüglich seiner Arbeitsleistung nicht in Betracht, da der erkrankte Arbeitnehmer von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit ist. Dies geht aus dem Urteil des LAG Nürnberg vom 01.09.2015 hervor. Einzige Ausnahme könnte ein dringender, unaufschiebbarer Gesprächsbedarf sein, der vom Arbeitgeber explizit dargelegt werden muss. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Beratung durch den BPR in Anspruch zu nehmen.